

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 03.039 im Bereich der geplanten Rauchstraße (Wohnweg A)

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 03.039 - Heideweg - aus dem Jahre 1983 ist am Ende des 4,75 m breiten Astes der geplanten Rauchstraße (befahrbarer Wohnweg) eine Wendeanlage in der Größe von 13,0 x 9,5 m festgesetzt. Durch das Teilstück der Rauchstraße werden lediglich 7 Grundstücke erschlossen. Das Verkehrsaufkommen ist also sehr gering.

Bedingt durch die Größe der Wendeanlage ergibt sich insbesondere für das nordwestlich der Wendeanlage gelegene Grundstück ein ungünstiger Zuschnitt und damit auch eine ungünstige Bebauungsmöglichkeit.

Zur Vermeidung dieser Nachteile wird die Wendeanlage als Wendehammer ausgeführt, da für diese Anlage weniger Grundstücksfläche benötigt wird. Die Größe des Wendehammers entspricht den 'Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen' (EAE 85) und ist für einen befahrbaren Wohnweg ausreichend groß. Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend erweitert.

Durch die Änderung, die als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG durchgeführt wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nachbarliche Belange werden nicht nachteilig betroffen.

Kosten entstehen durch die Planänderung nicht.

Hamm, 20. August 1986



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor